

fol. 48 ohne geringere Unvollständigkeit aufgezeichnet ist, zugesandt, worauf ich den Leser aufmerksam mache, wenn nicht den neugierigen, so doch den eifrigen'¹.

Dem Hinweis auf die Notiz von fol. 48 entspricht ein Notabene, das dem eben besprochenen unmittelbar vorausgeht. Es lautet: *'Verte folia sequentia 48 et invenies hanc historiam compendiose conscriptam cum additione familiae Arnoldi, qui fuit archiepiscopus Moguntinus vigesimus nonus'*².

Leisten wir dieser Aufforderung Folge, so finden wir in dem von Hebelin eigenhändig geschriebenen Katalog der Mainzer Erzbischöfe eine kurze Geschichte des Erzbischofs Arnold. Er wird hier als ein Sprosse der Familie von Selhofen bezeichnet. Diese Notiz sollte die Ergänzung bilden zu der Abschrift der Vita, die über die Abstammung Arnolds aus der Familie der Selhofen schweigt. Schmidt kann von dieser Notiz sagen: *'sine minori partialitate notata'*. Das kann heissen: *'ohne geringere d. h. mit ähnlicher Unvollständigkeit'*, oder Schmidt wollte durch mehrere Negationen das Gegenteil sagen: *'mit grösserer Vollständigkeit'*. Beides lässt sich rechtfertigen, weil die Angaben über Arnolds Familie im Hebelinschen Katalog zwar vollständiger sind, aber doch auch wieder als dürftig bezeichnet werden können. Auf jeden Fall besagt die Notiz ungefähr: *'dort ist Arnold ohne jene Unvollständigkeit oder doch mit geringerer Unvollständigkeit erwähnt'*.

Aus dem ganzen Eintrag ist mithin nur folgendes mit Sicherheit zu entnehmen: 1639 war der Codex im Besitze Schmidts oder wenigstens unter dessen Obhut. Ein Jesuit erhebt darauf Anspruch, wird aber abgewiesen und durch eine Abschrift zufriedengestellt. Der Eintrag besagt aber mit keiner Silbe, was Ilgen (53) daraus schliesst: *'Also die Vita Arnoldi ist 1639 in gelehrten Kreisen bekannt geworden; aber ein Jesuit hat ihre Glaubwürdigkeit von vornherein angefochten'*.

1) Dieser Ausdruck ist wohl entstanden in Anlehnung an Augustinus, *De ordine* 2, 517 (Migne P. L. 32, 1002): *'Si quis . . . temere in harum rerum cognitionem audet irruere, pro studioso illum curiosum . . . fieri'*. Ferner Aug., *De utilitate credendi* 22 (P. L. 42, 80): *'scis curiosum non nos solere appellare sine convicio, studiosum vero etiam cum laude'*. 2) Vergl. damit eine Randnote in W fol. 117v. Zu dem Text *'ex generosis parentibus'* bemerkt nämlich Schmidt: *'parentes generosi sine titulo stemmatis. Nb. Vide infra sub Arnolde vicesimo nono archiepiscopo de familia Seelhoven'*. Zur Zahl 48 s. Ilgen 52 Anm. 57.